

Geschäftsbedingungen zur Standplatzvergabe vom HN-Markt- & Eventmanagement

<p>1. Standplatzvertrag und Standplatzvergabe:</p> <p>1.1. Die Verteilung der Standplätze erfolgt anhand der Anmeldung und Zusage mittels Rechnungstellung. Ein Rechtsanspruch auf einen speziellen bzw. Wunsch Standplatz besteht nicht, jedoch wird HN-Marktmanagement bemüht sein, Platzwünsche nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Zugelassen ist nur das beantragte Angebot. Die Anweisungen von HN-Marktmanagement, vertreten durch die Marktleitung, sind bindend. Der Standplatz darf vom Marktbeschricker nicht an andere Interessenten weiter bzw. untervermietet werden. Bei Zuwiderhandlung wird der Aussteller nicht zugelassen. Die Standgebühr ist trotzdem zu bezahlen bzw. wird einbehalten. Ein Firmenschild mit voller Anschrift ist zwingend am Marktstand anzubringen.</p> <p>1.2. Bei einer Schank- und Speisewirtschaft wird eine vorübergehende Gestattung des örtlichen Ordnungsamtes benötigt, die spätestens 6 Wochen vor Marktbeginn beim Ordnungsamt eingegangen sein muss. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller selbst und rechnet diese mit der Behörde ab.</p> <p>2. Zahlungsbedingungen / Vertragsrücktritt:</p> <p>2.1. Die Zahlung der Standplatzrechnung erfolgt grundsätzlich Bargeldlos</p> <p>2.2. Die Standplatzgebühr ist nach Erhalt der Rechnung sofort zur Zahlung ohne Abzug auf das Konto von HN-Marktmanagement, unter Angabe der Rechnung Nr. fällig.</p> <p>2.3. Bei Nichteinhaltung des Anmelde- und Zahlungstermins ist HN-Marktmanagement berechtigt, den Standplatz weiter zu vergeben oder den Marktbeschricker nicht zum Aufbau zuzulassen. Der Marktbeschricker verliert jeden Rechtsanspruch.</p> <p>2.4. Bei einseitigem Vertragsrücktritt durch den Marktbeschricker ist an HN-Marktmanagement eine Aufwands- und Ausfallentschädigung in Höhe der Standgebühren zu zahlen</p> <p>2.5. HN-Marktmanagement kann den Standplatzvertrag aus wichtigem Grund widerrufen, z.B. wenn der Marktbeschricker gegen geltende Vorschriften und Gesetze verstoßen hat oder verstoßen haben soll. In diesem Falle wird die Standgebühr als Aufwands- und Ausfallentschädigung einbehalten.</p> <p>3. Gebühren – Preise:</p> <p>3.1. Die Standgebühren sowie Preise für Nebenkosten (Strom- und Umweltpauschale für Abwasser, Müllentsorgung, usw.) entnehmen Sie der beigefügten Preisliste der jeweiligen Veranstaltung</p>	<p>4. Allgemeines / Hinweis auf Vorschriften u. Verordnungen:</p> <p>4.1. Die Marktbeschricker sorgt und haftet für die Reinigung des Standplatzes während der Veranstaltung und nach Abbau. Bei Nichteinhaltung werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.</p> <p>4.2. Musikbeschallung und Lautsprecherdurchsagen erfolgen ausschließlich durch den Veranstalter oder durch beauftragte Personen.</p> <p>4.3. Flüssiggasanlagen zum Kochen, Braten, Grillen, Heizen oder Beleuchten dürfen nur in ordnungsgemäßem Zustand betrieben werden. Die letzte Überprüfung der Anlage darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen und muss durch eine entsprechende Bescheinigung eines Sachkundigen belegt werden. Diese Bescheinigung ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen vorzuweisen. (Aufsichtsbehörde).</p> <p>4.4. Laut Schankanlagenverordnung vom Juni 1990 bedarf es einer Prüfbescheinigung durch einen Sachkundigen für Schankanlagen. Ohne einen solchen Nachweis darf eine Schankanlage nicht in Betrieb genommen werden.</p> <p>4.5. Aufgrund einer neuen Verordnung darf Abwasser nur in dafür vorgesehene Kanäle / Abwasser-einrichtungen eingeleitet werden die Seitens des Veranstalters gekennzeichnet sind. Für eine ausreichende Abwasserleitung / Schlauch zu den Kanälen bzw. Abwassereinrichtungen sorgt der Marktbeschricker selbst. Zuwegungen bis zu 70m sind möglich.</p> <p>4.6. Entlang des Veranstaltungsorts wird seitens des Veranstalters eine Frischwasserversorgung an verschiedenen Stellen eingerichtet. Für eine entsprechende Zuleitung gemäß Vorschriften zum Verkaufsstand sorgt der Marktbeschricker selbst. Zuwegungen bis zu 70 m sind möglich.</p> <p>4.7. Energieversorgungskästen werden von einem Elekrounternehmen im Auftrag von HN-Marktmanagement aufgestellt. Für eine ausreichende Zuleitung zu den Energieversorgungskästen ist der Marktbeschricker selbst verantwortlich. Der Anschluss an eine andere Energieversorgungsanlage ist nicht statthaft. Zuwegungen bis 70 m sind möglich.</p> <p>4.8. Für evtl. Sach- und Personenschäden im Bereich des Marktstandes haftet der Marktbeschricker in vollem Umfang. Dieses gilt auch für Schäden an den Einrichtungen die vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden bzw. angemietet wurden. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist auf Verlangen des Veranstalters zu erbringen.</p> <p>4.9. Es dürfen nur Produkte angeboten werden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt sind. Verkäufer haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.</p>
---	--

<p>5. Marktaufbau/Marktabbau - Marktlauf</p> <p>5.1. Der Markt/Standaufbau ist zeitlich mit der Marktleitung abzusprechen und kann frühestens drei Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgen. Der Aufbau muss jedoch spätestens am Vorabend des Veranstaltungsbeginns abgeschlossen sein.</p> <p>5.2. Der Abbau kann frühestens nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen (<u>siehe Kernöffnungszeiten in der Anmeldung</u>) und muss am darauffolgenden Tag gegen Mittag vollzogen sein.</p> <p>5.3. Die Kernöffnungszeiten sind während der Veranstaltung einzuhalten. Bezüglich der Kernöffnungszeiten werden Kontrollen durchgeführt, und bei Nichteinhaltung wird eine Vertragsstrafe bis zu 200.-€ zzgl. MwSt. berechnen.</p> <p>5.4. Alle gewerberechlichen, polizeilichen und auch nicht genannte Vorschriften für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung sind vom Marktbesucher zu beachten und einzuhalten.</p> <p>6. Abbruch / Ausfall – behördliche Untersagung der Veranstaltung aus wichtigem Grund:</p> <p>6.1. Sollte die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt, innerer Unruhe oder Terrorwarnung behördlich abgesagt bzw. abgebrochen werden kann keinerlei finanzielle Forderung, Schadenersatz an HN-Marktmanagement gestellt werden.</p> <p>6.2. Eine Erstattung der gezahlten Standgebühren ist ausgeschlossen da diese zur Deckung des Veranstaltungsprogramms verwendet werden.</p> <p>7. Hinweis – Datenschutz.</p> <p>7.1. Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung anlässlich Ihrer Teilnahme auf unseren Veranstaltungen ist uns ein wichtiges Anliegen. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt. Nachfolgend finden Sie Informationen, welche Daten erfasst werden und wie diese genutzt werden:</p> <p>7.2. Erhebung und Verarbeitung von Daten: Die uns von Ihnen bekanntgegebenen Daten werden mittels EDV erfasst und gespeichert.</p>	<p>8. Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten:</p> <p>8.1. Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration. Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn diese zum Zwecke der Vertrags bzw. Veranstaltungsabwicklung erforderlich sind, insbesondere Weitergabe an Genehmigungsbehörden für die jeweilige Veranstaltung. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.</p> <p>8.2. Auskunftsrecht, Widerruf und Löschung Auf schriftliche Anfrage werden wir Sie gern über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.</p> <p>8.3. Sicherheitshinweis: Wir sind bemüht, Ihre personenbezogenen Daten durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so zu speichern, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Bei der Kommunikation per E Mail kann die vollständige Datensicherheit von uns nicht gewährleistet werden, so dass wir Ihnen bei vertraulichen Informationen den Postweg empfehlen.</p> <p>9. Sonstiges</p> <p>9.1. Sollte eine Bestimmung oder Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, so gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Klausel dasjenige, welches die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung oder Klausel rechtlich wirksam vereinbart hätten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, insoweit alle erforderlichen Erklärungen abzugeben.</p> <p>9.2. Covid Klausel</p> <p>Wird die Veranstaltung auf Grund Covid durch behördliche Anordnung untersagt, ist der Veranstalter nicht haftbar zu machen. Es besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der Standgebühr für den Händler/Marktbesucher.</p>
--	--